



Ersatz von Anwaltskosten für die erstmalige Geltendmachung klarer Ansprüche wegen Beschädigung von Autobahneinrichtungen verneint wurde, ausgeführt hat, dass nur bei einfach gelagerten Schadensfällen, bei denen die Haftung nach Grund und Höhe derart klar ist, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommt, es grundsätzlich nicht erforderlich sein wird, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger bzw. seiner Versicherung einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Die Kammer hat allerdings vorliegend, wie das Amtsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Schadensfall um einen einfach gelagerten Fall im Sinne der oben zitierten BGH-Entscheidung handelte. Bei der vorzunehmenden Betrachtung des Schadensfalles ausgehend vom Zeitpunkt der Mandatierung des Prozessbevollmächtigten spricht nach Auffassung der Kammer vorliegend bereits die Höhe des eingetretenen Schadens am klägerischen Kraftfahrzeug, der über 8.000 € betrug zuzüglich einer Wertminderung von 1.600 € gegen einen einfach gelagerten Fall. Ferner ist zu berücksichtigen, wie das Amtsgericht ebenfalls zutreffend ausführt, dass die Regulierung von Verkehrsunfällen angesichts der immer umfangreicher und komplexer werdenden Rechtsprechung insbesondere auch zur Schadenshöhe eine schwierige und für den Laien schwer zu überschauende Materie ist, so dass regelmäßig, insbesondere, wenn es sich um größere Schäden am Pkw handelt, die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich ist. Mithin kommt es auf das weitere Kriterium für die Ausnahme von der Erstattungspflicht der Rechtsanwaltskosten, die rechtliche und geschäftliche Ungewandtheit des Geschädigten, nicht mehr an, da nach dem eindeutigen Wortlaut der BGH-Entscheidung nur beim kumulativen Vorliegen von einfach gelagertem Schadensfall und geschäftlicher Ungewandtheit eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Rechtsanwaltskosten bei Verkehrsunfällen zum erstattungsfähigen Schaden gehören, zu machen ist.

Sofern mit der Berufung ferner geltend gemacht wird, dass es sich bei der Geschädigten um ein Mietwagenunternehmen handelt, welches naturbedingt im Umgang mit Fahrzeugen gewandt sein muss, so vermag dies keine andere Entscheidung zu rechtfertigen. Denn wie bereits oben dargelegt, handelte es sich bei dem vorliegenden Schadensere-

